

# 1. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat aufgrund § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 26.02.2026 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

---

## Artikel 1

- (1) In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Stellungnahmen“ die Wortgruppe „aus dem Sitzungsverlauf“ eingefügt.
- (2) In § 14 Abs 4 wird nach dem Satz 2 ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingeführt:  
„Redebeiträge werden nur nach vorherigem Verlangen inhaltlich wiedergegeben.“
- (3) In § 14 Abs. 5 wird nach dem Satz 1 ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Inhalt eingefügt:  
„Bei Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.“
- (4) In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird die Wortgruppe „im „Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer““ ersetzt durch die Wortgruppe „auf der Internetseite der Gemeinde Oberkrämer unter [www.oberkraemer.de/bekanntmachungen/](http://www.oberkraemer.de/bekanntmachungen/)“.
- (5) § 14 Abs. 6 Satz 2 entfällt.

## Artikel 2

In § 19 Abs. 2 wird die Wortgruppe „Aushang in den in § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde aufgeführten Bekanntmachungskästen“ ersetzt durch die Wortgruppe „Veröffentlichung auf der Internetseite [www.oberkraemer.de/bekanntmachungen/](http://www.oberkraemer.de/bekanntmachungen/) der Gemeinde Oberkrämer“

## Artikel 3

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Ortsbeiratsmitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode des Ortsbeirates der Verwaltung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).“



#### Artikel 4

- Diese 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 11.10.2024 tritt wie folgt in Kraft:
- (1) die Regelungen in Artikel 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
  - (2) Die Regelungen in Artikel 3 treten mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft.

Oberkrämer, 27.02.2026

.....  
R. Stange  
Vorsitzender der Gemeindevertretung